

	Protokoll	Mai 2004
	BSG Berliner Feuerwehr e.V.	Vorstand

**Protokoll der Jahreshauptversammlung
der BSG Berliner Feuerwehr e.V.
vom 11.05.2004**

Ort: „Berlinchen“, Mecklenburgische Str. 89, 10713 Berlin

Teilnehmer: Zu Beginn sind 35 stimmberechtigte Mitglieder von den Abteilungen Badminton, Bowling, Faustball, Fußball, Handball, Judo, Radsport, Rudern, Sauna, Volleyball und Wassersport anwesend.
Vertreter der Abteilung Eishockey, Leichtathletik, Tauchsport und Tischtennis sind nicht anwesend.

Beginn: 18.03 Uhr

TOP 1: Begrüßung / Eröffnung

Begrüßung durch den 1. Vors. Herrn Broemme.
Nach Vorstellung der Tagesordnungspunkte kommen keine Einwände.

TOP 2: Bericht des 1. Vorsitzenden

Er berichtet von der letzten Vorstandssitzung und der ausgearbeiteten Neufassung der Satzung.

Die Gründe für die Neufassung sind:

- Aus den Reihen der BSG-Mitglieder ist eine Überarbeitung gewünscht worden,
- weil der Verein wegen Förderung der BSG-Arbeit gemeinnützig sein möchte, muss sie beim Finanzamt für Körperschaften, neu gefasst und anerkannt werden und
- Anpassung an die Satzung des LSB.

Mitteilung über den fristgerechten Eingang zweier Anträge der Abt. Fußball.

Der 1. Gesundheitstag der Berliner Feuerwehr mit Firmen und Krankenkassen findet am 9. und 10. Juni statt. Weiteres unter TOP 12.

TOP 3: Bericht des Hauptkassierers

Alle Abt. möchten bitte ihre Abrechnung direkt an den Hauptkassierer senden. Aus dem Jahre 2003 bitte schnellstmöglich an ihn senden.

Das Finanzamt hat das Recht sämtliche Unterlagen und Rechnungen vom Verein, auch vergangener Jahre, einzusehen. Zur besseren Übersicht möchte der Hauptkassierer, dass alle Unterlagen bei ihm gelagert werden. Digital erstellte steuerrelevante Dateien dürfen nie gelöscht werden.

TOP 4: Bericht der Kassenprüfer

5 Abteilungen haben Zahlungsrückstand.

Eine an den Hauptkassierer eingereichte Rechnung kann keiner Abteilung zugeordnet werden. Es muss darauf geachtet werden, dass auch der Abteilungsname auf der Rechnung dokumentiert ist.

TOP 5: Bericht der Abteilungen

Vertreter der anwesenden Abteilungen tragen ihren Jahresrückblick vor.

Abteilung	Stand: 01.01.2004			Gesamte Mitglieder
	gemeldet	Ehrenmitgl.	doppel Mitgl.	
Badminton	6			6
Bowling	30			31
Eishockey	34			k. A.
Faustball	13	4		13
Fußball	110		2	115
Handball	39		1	38
Judo	84			84
Leichtathletik	14			k. A.
Radsport	29	1	4	k. A.
Rudern	8			12
Sauna	29			29
Tauchsport	111			k. A.
Tischtennis	11			k. A.
Volleyball	28		1	30
Wassersport	42		2	k. A.
Brömme	1			
	Gesamt: 589			

TOP 6: Aussprache über die Berichte

Der Hauptkassierer möchte bitte allen Abteilungen die Jahresabrechnung des Vereins, vor Beginn der Jahreshauptversammlung, in schriftlicher Form zukommen lassen.

Der Vorstand teilt den Wunsch mit, dass die Mitglieder ihr Sportabzeichen absolvieren. Die Abt. mit den meisten abgelieferten Sportabzeichen, erhält den Einkaufsgutschein der Fa. Karstadt Sport AG, soweit es diesen Wettbewerb noch gibt.

Die Abt. Fußball ist enttäuscht über die mangelhafte Beteiligung der Fw und der Abteilungen bei ihrem Benefizspiel.

Die Abt. Faustball teilt mit, dass sie nur noch eine Wandergruppe sind und kein Interesse haben neue Mitglieder aufzunehmen.

Die Abt. Fußball wirbt für ihre Wandergruppe „Die Töppenlosen“. Weitere Teilnehmer werden gern gesehen.

Es gibt ein Gremium der deutschen Sportföderation. Wer eine Veranstaltung wie eine Meisterschaft plant, möchte sich bitte bei dem Sportreferenten der Fw, Matthias Zschätzsch, melden.

Beim Antrag auf Dispens wegen einer Sportveranstaltung entscheidet SE PS. Wenn die Quote überschritten ist, entscheidet der LBD.

TOP 7: Entlastung des Vorstandes

Durch eine offene Wahl wurde einstimmig, mit 36 Stimmen der Vorstand entlastet.

TOP 8: Antrag 1 des Vorstandes

Der Vorstand beantragt die Neufassung der Satzung. Einen Neufassungsentwurf erhielt jedes Mitglied bereits einen Monat vor der Mitgliederversammlung.

Es fand eine Aussprache statt, mit folgenden Fragen und Änderungsvorschlägen:

- § 1 Wo eingetragen? Welcher Sitz? Welches Finanzamt? Mitglied in und angegliedert an welchen Verein?
- Ehrenordnung muss noch geschrieben werden.
- § 4 Ausschuss gründen. Für Beratungen über Ausschluss von Mitgliedern.
- Geschäftsordnung fertigen, diese kann dann jederzeit ohne Notar geändert werden.
- §12 (5) Der Vorstand soll stets über Veränderungen der Abteilungen schriftlich informiert werden.
- § 4 Kündigung zu wann? 3 Monate, Stichtag?
- § 9 (1) ...Einladung an die Mitglieder ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.
- §10 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Warum? In der Mustersatzung sind 2, 3 oder 4 Jahre empfohlen.
- § 2 (1) „unter anderem“ anstelle „insbesondere“

Nach Erklärungen fasst der 1. Vorsitzende zu folgendem Antrag zusammen:

- § 1 Mitglied
- § 2 *verschiedenen* Sportarten.
- § 4 *3 Monate Kündigungsfrist*. Wenn Einwände beim Notar entstehen, dann zum Quartalsende.
- § 9 (1) ...Einladung an die Mitglieder ist die *jeweilige* Abteilungsleitung zuständig.

Mit diesen vier Veränderungspunkten wurde die Satzungsneufassung bei einer offenen Wahl mit 36 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen. (*Satzung im Anhang*)

Die Ehrenordnung wird auch noch überarbeitet.

TOP 9: Antrag 2 des Vorstandes

„Der Vorstand beantragt eine Zahlungsfrist der Beiträge an die Hauptkasse auf 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung vom Hauptkassierer. Als Grundlage dient der Bestandserhebungsbogen vom 01.01. des jeweiligen Jahres.“

Die Fußballabteilung reichte folgenden Antrag ein:

„Die jährliche Beitragsabrechnung – einschließlich Zahlung der gesamten Beitragssumme – hat jede Abteilung bis zum 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres zu erledigen.“

Es fand eine rege Aussprache über beide Anträge statt. Der Hauptkassierer stellt die vom Vorstand gewünschten Bestandserhebungen vor.

In der Diskussion steht auch der 1. Juli als Stichtag. Die Abteilungen bemängeln, dass die Beiträge der säumigen Mitglieder ihrer Abteilung nicht rechtzeitig „eingetrieben“ werden können.

Es wurden die drei Anträge verfasst, bzw. verändert.

1. Antrag: Stichtag, mit der Anzahl der Mitglieder, ist der 1. Januar und im ersten Quartal ist zu bezahlen.
2. Antrag: Stichtag, mit der Anzahl der Mitglieder, ist der 1. Juli und im dritten Quartal ist zu bezahlen.
3. Antrag: Stichtag, mit der Anzahl der Mitglieder, ist der 1. Juli und bis zum 15. November ist zu bezahlen.

Es wurde zuerst über den dritten Antrag abgestimmt. Wegen eines Zählfehlers musste die Abstimmung wiederholt werden. Bei der weiteren Abstimmung entschieden sich die nunmehr 31 verbliebenen stimmberechtigten Mitglieder für 17 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen. Der 3. Antrag wurde somit angenommen, die verbliebenen Anträge wurden zurückgezogen.

Somit findet im Jahr 2004 die Mitgliedererfassung am 1. Juli statt. Die Rechnung wird vom Hauptkassierer versendet und muss bis zum 15. November beglichen werden.

Der zweite eingegangene Antrag der Fußballabteilung wird vom Kollegen Jürgen Liekfeld verlesen und begründet.

„Der Monatsbeitrag, der für aktive Mitglieder an die Hauptkasse des Vereins zu zahlen ist, beträgt ab dem 01.01.2002 0,25 €“

Im Verlauf einer lebhaften Diskussion, änderte die die Fußballabteilung ihren Antrag mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder durch eine offene Wahl mit 17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen. Der Antrag lautet wie folgt:

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes wird von derzeit 10.-€, rückwirkend zum 01.01.2004 und für folgende Jahre, auf 6.-€ gesenkt.

Diesem Antrag wurde mit 16 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Die bereits gezahlten Beiträge werden im nächsten Jahr verrechnet oder auf Wunsch zurückgezahlt.

TOP 10: Wahl einer Wahlkommission

Auf Vorschlag wurde Klaus Schumann einstimmig als Wahlleiter ernannt. Der gewählte rief die anwesenden Mitglieder zu einer Schweigeminute auf um an die Verstorbenen zu Gedenken.

TOP 11: Neuwahlen

Für die Wahl zum 1. Vorsitzenden wurde Albrecht Broemme und Peter Pickowski vorgeschlagen. Beide stellten sich aber auf Nachfrage nicht zur Wahl. Weitere Vorschläge wurden entgegengenommen. Axel Paas und Klaus Schumann. Beide lehnten ebenfalls ab. Bei einer weiteren Nachfrage gingen keine Vorschläge ein.

Der Wahlleiter bittet den Kollegen A. Broemme den 1. Vorsitz kommissarisch weiterzuführen. Der gesamte alte Vorstand übernimmt die Arbeit des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Wahl, die voraussichtlich nach den Sommerferien stattfindet.

1. Vorsitzender:	Albrecht Broemme
2. Vorsitzender:	Axel Paas
Hauptkassierer:	Sven Michaelis
Schriftführer:	Reinhard Contag
Beisitzerin:	Evelyn Wolf

TOP 12: Sonstiges

Kollege Helmut Steinberg kündigte an den Versammlungsablauf mit den Abstimmungen durch einen Anwalt überprüfen zu lassen und diese ggf. anzufechten.

Der kommissarische 1. Vorsitzende schlägt vor, dass an den Gesundheitstagen der Berliner Feuerwehr die BSG mit einem Stand vertreten ist. Ideen werden genannt, wie, die restlichen Tonteller der BSG zu verkaufen, eine Fotowand zu erstellen, Torwandschießen, jede Abt. „solle“ ihre eigene Sportabteilung vorstellen und zwei anwesende Abt. pro Tag.

Kollege Peter Pickowski erklärt sich bereit die Koordination für diese Tage zu übernehmen.

Der Kollege Contag verteilt die vom Vorstand angefertigten Flyer. Jede Abteilung kann sich zu Werbezwecken einige mitnehmen. Am Tag der offenen Tür der Berliner Feuerwehr 2004 werden sie auch am Infostand verteilt.

Durch die Postverteilungsstelle der Berliner Feuerwehr wurden im April 2004 DIN A4 große farbige Werbezettel an jede Feuerwache und Dienststelle ausgegeben.

Der Kollege Contag berichtet vom Stand der Webseiten im Internet und Intranet. Die Abt. werden aufgefordert ihre Seiten selbst zu pflegen. Den Zugang dafür, zwei Emailpostfächer und einige Weiterleitungen stehen jeder Abt. zur Verfügung.

Die erstellten Internetseiten der jeweiligen Abteilung, zumindest der Hinweis auf welche Seiten, sollen dem Schriftführer mitgeteilt werden

(webmaster@bsg-berliner-feuerwehr.de). Nur so kann er sie ins Intranet, dem internen Behördennetz, stellen.
Informationen von den Abt. können ihm ebenfalls mitgeteilt werden, damit sie zusätzlich auf die erste Seite der BSG eingefügt werden können.
Es werden auch weitere Kollegen gesucht, die die Arbeit unterstützen.
Wegen Urlaub und Lehrgang können sonst die Intranetseiten nicht aktuell gehalten werden.

Ende: 22.48 Uhr

1.Vorsitzender
A. Broemme

2.Vorsitzender
A. Paas

Kassierer
S. Michaelis

Schriftführer
R. Contag

Anlagen

	Information	März 2004
	BSG Berliner Feuerwehr	Vorstand

E i n l a d u n g

Mitgliederversammlung der BSG Berliner Feuerwehr e.V.

am Dienstag, den 11. Mai 2004, um 17:30 Uhr

im Lokal „Berlinchen“

Mecklenburgische Str. 89 (Ecke Aachener Str.)

10713 Berlin Wilmersdorf

Tel.: 822 75 89

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Bericht des 1.Vorsitzenden
3. Bericht des Hauptkassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Abteilungen
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes

-Pause

8. **Antrag:** Der Vorstand beantragt die Neufassung der Satzung.
Gründe: Der Wunsch von Mitgliedern die Satzung zu überarbeiten.

Das Erlangen der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

Anpassung an die Mustersatzung des LSB.

9. **Antrag:** Der Vorstand beantragt eine Zahlungsfrist der Beiträge an die Hauptkasse auf 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung vom Hauptkassierer. Als Grundlage dient der Bestandserhebungsbogen vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

Gründe: Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen Hauptkasse und den Abteilungen.
 Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Notwendige Ausgaben zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

-Pause

10. Wahl einer Wahlkommission
11. Neuwahlen
12. Sonstiges

Satzung

der BSG Berliner Feuerwehr e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die am 22. November 1960 gegründete Betriebssportgemeinschaft führt den Namen „BSG Berliner Feuerwehr e. V.“ und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nummer eingetragen. Die Betriebssportgemeinschaft ist Mitglied im Betriebssportverband Berlin/Brandenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten, wie z. B. Fußball, Handball, Judo und Volleyball, schwerpunktmäßig in den Bereichen des Kinder- und Jugend- sowie des Breiten- und Wettkampfsports. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Bestrebungen und Bindungen rassistischer, politischer oder konfessioneller Art werden abgelehnt; desgleichen eine bezahlte sportliche Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt:
 - a) Ordentliche Mitglieder
(aktive Feuerwehrangehörige und Feuerwehrangehörige im Ruhestand)
 - b) Außerordentliche Mitglieder
(jede Person, die gewillt ist, Sport zu treiben oder ihn zu fördern)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Gegen die Versagung der Aufnahme als Mitglied kann der Betroffene schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Zu a) Der Austritt muss der Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Zu b) Ein Ausschluss wird von der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich ausgesprochen. Gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft kann der Betroffene schriftlich gegenüber dem Vorstand, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang, Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene hat ein Recht auf Anhörung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

2. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
- d) unehrenhafte Handlungen

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, des Beirates oder der Abteilungsleitung verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1. Verweis
- 2. angemessene Geldbuße, höchstens jedoch 100,00 €
- 3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Maßregelung kann der Betroffene schriftlich gegenüber dem Vorstand, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang, Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Betroffene hat ein Recht auf Anhörung.

§ 6 Beiträge

1. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Jede Abteilung kann für die Durchführung ihres Sportbetriebes Umlagen und Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlung beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Für den Vorstand gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
4. Für die Abteilungsleitung gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in der Regel innerhalb der ersten 4 Monate jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Für die Versendung der Einladung an die Mitglieder ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Anträge können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand

- c) dem Beirat
 - d) den Abteilungen
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) dem Beirat

Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit, insbesondere in Haushaltsangelegenheiten.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus je einem Mitglied einer Abteilung. Vertreten wird die Abteilung vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter.

§ 12 Abteilungen

1. Jede im Verein vertretene Sportart mit mehr als 4 Mitgliedern bildet eine Sportabteilung. Im Bedarfsfall können für jede weitere Sportart Abteilungen gegründet werden. Über die Gründung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
2. Jede Sportabteilung hat im Jahr mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß. Die erste Abteilungsversammlung im Jahr hat in der Regel vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Die Abteilungsversammlung hat eine Abteilungsleitung und die Kassenprüfer zu wählen. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und dem Kassierer.
4. Soweit Verbindlichkeiten des Vereins durch eine Abteilung eingegangen werden, hat die Abteilungsleitung für deren Erfüllung selbst Sorge zu tragen.
5. Jede Abteilung kann bei Bedarf Nebenordnungen in Form von Richtlinien oder Geschäftsordnungen erstellen. Sie dürfen den wesentlichen Punkten der Satzung nicht widersprechen.

§ 13 Protokoll der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorstand zur Information zu übersenden.

§ 14 Kassenprüfung für Haupt- und Abteilungskasse

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie haben für jedes Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen und der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung bekannt zu geben. Aufgrund dieses Berichtes wird mit über die Entlastung des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung entschieden.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin/Brandenburg oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins BSG Berliner Feuerwehr e. V. am 11. Mai 2004 geändert und neu gefasst worden und tritt am selben Tag in Kraft.